

bvvp-BW Schwimmbadstr. 22 79100 Freiburg

An alle Mitglieder im bvvp-BW

16.03.2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Neues vom Bewertungsausschuss!

Wir hatten Sie schon früher darüber informiert, dass die Kassen bereits kurz nach dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses am 22.9.2015 merkten, dass sie "vergessen" hatten, eine Obergrenze für die sog. Struktur-Zuschläge einzufordern. Sie waren daraufhin an die KBV herantreten, um dies zu korrigieren. Die KBV hatte sich zunächst auf den Standpunkt gestellt, dass ein Beschluss, der nach langen Verhandlungen festgezurr wurde, nun auch Gültigkeit behalten sollte. In weiteren Verhandlungen und im Zusammenhang mit ganz anderen anstehenden Beschlüssen schien es der KBV aber doch sinnvoll, den Streit nicht zu sehr hochkochen zu lassen.

**Es wurde daher nun eine Obergrenze eingeführt, oberhalb derer es keine weiteren Zuschläge mehr gibt.**

Betrachtet man diese Obergrenze auf Wochenebene, dann gilt die bisherige Zuschlagsregel bei ganzen Sitzten bis zur Maximalauslastung nach BSG, also bis zur 36. genehmigungspflichtigen Sitzung. Genau bei dieser Auslastung hat der Zuschlagsfaktor den Wert 0,5 erreicht, es wird also auf alle Leistungen der halbe Zuschlag von etwa 7 € hinzugefügt. Weitere 6 Sitzungen werden als neuer Korridor zusätzlich mit diesem halben Zuschlag, also Faktor 0,5 versehen. Nach der 42. Sitzung gibt es keinen Zuschlag mehr. Rein rechnerisch sinkt dann der Zuschlagsfaktor wieder, da das nach der neuen Obergrenze eingefrorene Gesamtzuschlagsvolumen auf immer mehr Sitzungen gleichmäßig verteilt werden muss.

Für halbe Sitze gilt entsprechend: Steigerung bis zur halben Maximalauslastung, also bis zur 18. Sitzung. Korridor von drei weiteren Sitzungen mit halbem Zuschlag, dann ab der 21. Sitzung keine weiteren Zuschläge mehr.

Der finanzielle Schaden durch diese Regelung ist für volle Sitze eher gering, da nur verschwindend wenige Psychotherapeuten die 36. Sitzung überschreiten, halbe Sitze mit entsprechender Auslastung trifft es hingegen.

Wenn man unserer rechtlichen Argumentation folgt, dass der halbe Zuschlag in alle Leistungen ganz unabhängig vom Auslastungsgrad eingepreist werden muss, dann wird mit der neuen Regelung nur bei einem Auslastungsgrad zwischen Vollaustung und neuer Obergrenze mit dem Faktor 0,5 angemessen vergütet. Darunter und darüber nicht!

**Vorstand**

Vorsitzender:

Dr. Dipl.-Psych. Peter Baumgartner

Stellv. Vorsitzende:

Dipl.-Psych. Ulrike Böker

Dipl.-Psych. Birgitt Lackus-Reitter

Gebhard Lingg, FA für PSM und PT

Dipl.-Päd. Trudi Raymann, KJP

Martin Klett, KJP

**Geschäftsstelle**

Sandra Hanselmann

Schwimmbadstr. 22

79100 Freiburg

Telefon: 0761 - 70438749

Fax: 0761 - 7072163

E-mail: [bvvp-bw@bvvp.de](mailto:bvvp-bw@bvvp.de)

**Bankverbindung**

VB-Breisgau Süd

IBAN: DE25680615050016075523

BIC: GENODE61IHR

**Die neue Regelung gilt nicht für die Vergangenheit und die Nachberechnungen, sondern erst ab 1.4.2016!**

In den Abrechnungen durch die KV wird das - in Punkten ausgedrückt und jeweils auf das Quartal bezogen- folgendermaßen aussehen:

- bei vollen Praxissitzen mit Punktzahlen zwischen 162.733 und 325.467 pro Quartal wird der Zuschlag mit einem Quotienten zwischen 0 und 0,5 multipliziert und zu jeder Sitzung addiert. Zwischen 325.467 und 379.711 Punkten bleibt dieser Quotient bei 0,5. Oberhalb dieser Grenze bleibt die Summe der Zuschläge in Euro gleich, das heißt, weitere Sitzungen bekommen keinen Zuschlag. Rechnerisch wirkt sich das so aus, dass der von der KV errechnete Quotient, mit dem der Zuschlag multipliziert wird, wieder kleiner als 0,5 wird.
- Bei halben Sitzen gilt: zwischen 81.366 und 162.733 ist die Quote zwischen 0 und 0,5. Zwischen 162.733 und 189.855 wiederum konstant 0,5 und darüber gibt es keinen weiteren Zuschlag mehr. D.h. die Quote sinkt, die Summe der Zuschläge in Euro bleibt ab der 21.Sitzung konstant.
- Für Viertel- oder Dreiviertel-Sitze gilt dies entsprechend.

Im Anhang finden Sie den aktualisierten Nachzahlungs- und Honorarrechner des bvvp für halbe und ganze Sitze.

Da die Kassen weder Daten darüber haben, bei wie vielen Psychotherapeuten die Widersprüche offen sind, noch genau wissen, wie viele Zuschläge pro Psychotherapeut und pro Patient anfallen, wollten sie hierfür sehr detaillierte Daten von den KVen haben. Dies wäre ein Novum gewesen und wurde von den KVen und der KBV strikt abgelehnt. Mit dieser Fragestellung ging die KBV vor den Erweiterten Bewertungsausschuss. Dieser entschied, dass dies auf Bundesebene nicht entschieden werden kann, sondern Sache der Partner der Gesamtverträge ist, also zwischen der jeweiligen regionalen KV und den regionalen Kassen geregelt werden muss. In dieser Frage waren wir Psychotherapeuten ganz auf der Seite der KBV.

**Nun müssen wir sehr genau darauf achten, wie dies auf regionaler Ebene umgesetzt wird.** Es gilt zu verhindern, dass wir Psychotherapeuten gegenüber den Kassen unsere Leistungserbringung völlig offen legen müssen, also welcher Psychotherapeut bei welchem Patienten wie viele Sitzungen in welchem Zeitraum abgerechnet hat und natürlich auch wie viele Sitzungen insgesamt pro Quartal geleistet werden.

Eine redaktionelle und von uns angemahnte Änderung wurde durch eine Protokollnotiz vorgenommen: Die bisherige Ungleichbehandlung der Zuschläge bei der Gruppentherapie (bei TP und AP wurde für 100 Minuten Sitzung derselbe Zuschlag berechnet wie bei der VT bereits für eine 50-Minuten-Sitzung) wurde korrigiert und die Benachteiligung der psychodynamischen Verfahren aufgehoben. Dies gilt rückwirkend ab 2012.

Ulrike Böker  
bvvp-BW